



DECKBLATT NR. 7

ZUM BEBAUUNGSPLAN

HASELBACH-BERCACKER
STADT/GEMEINDE TIEFENBACH
LANDKREIS PASSAU

Tiefenbach, den 28. Februar 1985

Gemeinde
8391 Tiefenbach b. Passau

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 9
ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM
21. März 1985

Tiefenbach, 22. März 1985
STADT/GEMEINDE DATUM



Gemeinde
8391 Tiefenbach b. Passau

[Signature]
(Bank)
DER BÜRGERMEISTER
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
Anschlag an den Gemeindeflap
AM 22.03.85 BEKANTT GEMACHT.



Gemeinde
8391 Tiefenbach b. Passau

[Signature]
(Bank)
DER BÜRGERMEISTER
1. Bürgermeister

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).